

10. Die Pflege der Ausfuhr des deutschen Buches

nach allen Ländern, die an deutscher Wissenschaft und Literatur und damit am deutschen Wesen Interesse haben, muß allen beteiligten Kreisen gleichmäßig am Herzen liegen. Wenn die Reichsbehörden hierzu ihre tatkräftige Unterstützung leihen, wird der Buchhandel das dankbar begrüßen.

Berlin, im Juni 1933.

Paul Mitschmann,
Erster Vorsteher der Deutschen Buchhändlergilde.

Grundsätzliches zur buchhändlerischen Arbeit.

(Aus: Der deutsche Buchhandlungsgehilfe, Zeitschrift der Buchhandlungsgehilfen im DGB.)

Einem großen im Juniheft der Zeitschrift »Der deutsche Buchhandlungsgehilfe« erschienenen Aufsatz über die »Neuererscheinungen 1932/33« entnehmen wir mit Erlaubnis der Schriftleitung dieser Zeitschrift folgenden Abschnitt, der für den gesamten Buchhandel wichtige Gedankengänge enthält:

»Der 5. März bedeutete endlich den Anfang einer neuen Arbeitsmöglichkeit, deren Sinn auf literarischem und buchhändlerischem Gebiet nur die Verwirklichung und ungestörte Verwertung der beiden für alle literarische Kritik richtunggebenden Maßstäbe sein kann, nämlich die Rücksicht auf das seelische Leben des deutschen Volkes und auf die künstlerische Sauberkeit des zu beurteilenden Schrifttums. Zu diesen beiden Maßstäben kommt aber ein Neues hinzu: Dieses Neue besteht darin, daß es uns nunmehr möglich geworden ist, die Prüfung der Neuererscheinungen der deutschen Verlage im Hinblick auf den deutschen Buchhändler nicht mehr nach nur literarischen Gesichtspunkten, sondern in mindestens gleichem Maße nach erzieherischen Gesichtspunkten vornehmen zu können. Wenn man heute einen Blick wirft über einige der für die Volks- und Stadtbüchereien aufgestellten schwarzen Listen, so wird man mit Erschrecken dessen erst richtig gewahr, welche unerhörte Schmutz und Schund unserm Volke in den letzten fünfzehn Jahren aufoktroziert wurde. Wer die meiste Schuld an dieser Tatsache trägt, das soll hier nicht im einzelnen untersucht werden. Wir sind es aber der inneren Sauberkeit unseres Standes schuldig, offen zuzugeben, daß dabei auch der Buchhändler nicht ganz unbeteiligt war. Denn was bis vor kurzem noch in hundert öffentlichen Büchereien stand, das war in den letzten Jahren in tausend einzelnen Kanälen auch ins übrige Volk geflossen, und in den meisten dieser Fälle lag die letzte Entscheidung darüber, welches Buch den Weg vom Buchhändler in die Hand des Lesers zu gehen habe, eben doch beim Buchhändler. Wenn dem nicht so wäre, dann müßten wir ja ernstlich für die innere Verechtigung und für die Zukunft unseres Standes fürchten. Es ist daher für die vom Buchhändler im neuen Deutschland zu leistende Arbeit von größter Bedeutung, daß auf der diesjährigen Kantateversammlung in Leipzig überall mehr oder weniger deutlich die Einsicht sich durchzusetzen vermochte, daß dem Buchhändler eine sehr wichtige Rolle innerhalb des neuen deutschen Kulturschaffens zukomme; in der Literatur eines Volkes findet seine Kultur ihren Niederschlag, an bedeutsamster Stelle der geistigen Vermittlung aber steht der Buchhändler, und er muß von sich selber fordern, daß seine Arbeit mehr als bisher ausgerichtet wird nach dem Gesichtspunkt, was dem geistigen Leben seines Volkes not tue. Schlechte Bücher sind intellektuelles Gift, sie verderben den Geist, sagt Schopenhauer. Der deutsche Buchhändler hat es weitgehend in der Hand, zu verhindern, daß schlechte Bücher den Weg ins Volk finden. Alle aber, die irgendwann und irgendwo die verantwortungsvolle Arbeit des Buchhändlers zu unterstützen haben, besonders die deutschen Literaturhistoriker, mögen darauf achten, daß bei ihrer Tätigkeit die eben umschriebene Verantwortung nie außer acht gelassen werde. Eines der Haupterfordernisse in dieser Hinsicht ist, endlich einen Schlussstrich zu ziehen unter den Superlativwahn der Buchkritik liberalistischer Prägung. Der Buchhändler verzichtet gern darauf, daß man ihm jeden Tag einen neuen, bis dato unbekanntem »Meister« von »überragender Bedeutung« freiert, oder daß man ihm jede Neuererscheinung als »Meisterwerk« in die Ohren trommelt usw. Jeder, der die Vorgänge auf dem Gebiet des literarischen Lebens in den letzten Jahren einigermaßen aufmerksam verfolgt hat, weiß hier genügend Bescheid und wird um Beispiele solcher Geschmacks- und Urteilslosigkeit nicht verlegen sein. Es soll an dieser Stelle daher immer, wenn von Büchern gesprochen wird, versucht werden, dem Buchhändler zu zeigen, wo sich einerseits sein Einsatz lohnt, wo andererseits seine Bemühungen ein Stoß ins Leere sind, und es muß außerdem versucht werden, neue Wege zu zeigen zu einer Form der literarischen Kritik, die geeignet ist, die Stelle der bisher geübten Art von Literaturkritik, die so vollkommen abgewirtschaftet hat, einzunehmen.«

Neue Vorschriften für den deutsch-ungarischen Zahlungsverkehr.

Durch einen Erlaß vom 19. Juni 1933, der jedoch schon seit dem 10. Juni in Kraft getreten ist, regelt das Reichswirtschaftsministerium das gegenseitige Abrechnungsverfahren zwischen Deutschland und Ungarn durch Änderungen und Ergänzungen. Danach werden Zahlungen für ungarische Waren von deutschen Importeuren nach bestimmtem Plan auf ein Sammelkonto der Ungarischen Nationalbank bei der Reichsbank in Berlin geleistet. Als Umrechnungssatz gilt der Goldparitätssatz des alten Clearingabkommens vom 13. April 1932 100 Pengö = RM 73.42 bzw. 100 RM = Pengö 136.20.

Je nach der zu bezahlenden Warengattung werden die eingezahlten Reichsmark täglich drei verschiedenen Konten zugeführt, aus denen die deutschen Exporteure befriedigt werden:

1. das bisherige Sonder-Konto (Clearing-Konto). Hieraus werden zunächst ungarische Schulden bezahlt, die vor dem 20. April 1932 entstanden sind.
2. Das Kompensationskonto I dient zur Befriedigung von Altforderungen. Hierunter sind nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums alle Forderungen zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Begleichung bereits länger als sechs Monate fällig sind.
3. Das Kompensationskonto II soll der Bezahlung neuer Exporte nach Ungarn dienen.

Auf Formularen, die bei jeder Reichsbankstelle schon vorliegen, haben die deutschen Gläubiger ihre alten Forderungen bei der Reichsbank anzumelden und einen bestimmten Betrag anzugeben, auf den sie freiwillig verzichten wollen. Für die Bemessung dieses Betrages ist grundsätzlich davon auszugehen, daß er nicht mehr als 20 Prozent der Forderungssumme zu betragen braucht. Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sie werden von der Reichsbank der Ungarischen Nationalbank zugeleitet, die ihrerseits nach Prüfung der Anträge von dem ungarischen Schuldner den Pengö-Gegenwert einzieht und nach Abzug des Betrages, auf den verzichtet wird (des sogenannten Kompensationszuschusses), die Auszahlung an den deutschen Gläubiger in Reichsmark veranlaßt. Dieser Kompensationszuschuß wird der bei der Ungarischen Nationalbank eingerichteten Kompensationskanzlei zugeleitet und von dieser in Form einer Exportprämie zur Förderung des ungarischen Exports nach Deutschland an ungarische Exporteure verteilt werden.

Um zu verhindern, daß die Reichsbank mit Anmeldungen in der nächsten Zeit überschwemmt wird, ist folgender Anmeldungsplan zu beachten:

- a) bis zum 1. Juli 1933 sollen Forderungen aus dem Jahre 1931 oder frühere,
- b) bis zum 15. Juli 1933 alle Forderungen aus dem Jahre 1932,
- c) später alle übrigen Forderungen angemeldet werden.

Diese Art der Anmeldung rechtfertigt sich daraus, daß nach dem Abkommen bei der nach Auswahl der Kompensationskanzlei erfolgenden Auszahlung vornehmlich das Datum der Fälligkeit berücksichtigt werden soll. Gläubiger, die außerhalb dieser Reihenfolge Befriedigung suchen, haben einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle, unter Darlegung der Gründe, zum Zwecke der Weiterleitung an das Reichswirtschaftsministerium zu stellen. Nach Genehmigung durch das Reichswirtschaftsministerium werden diese Anträge über die Reichsbank der Ungarischen Nationalbank zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Private Kompensationsgeschäfte sollen zwar künftig nicht mehr genehmigt werden; über eine Ausnahme berichtet jedoch folgendes Rundschreiben des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels G. V., Berlin, vom 22. Juni 1933 (N.-Nr. 163 Va./K.):

» Das Reichswirtschaftsministerium und die zuständigen ungarischen Behörden haben bei den letzten Wirtschaftsverhandlungen einem Konsortium deutscher Firmen, welchem auch die Deutsch-Ungarische Handelskammer angehört, die Genehmigung zu einem Verrechnungsgeschäft erteilt, bei welchem die in Ungarn festliegenden deutschen Guthaben verwertet werden können zur Bezahlung der ungarischen Exportfirmen, die Obst und Gemüse nach Deutschland liefern. Die Empfänger dieser Lieferungen in Deutschland zahlen die Fakturbeträge auf ein bei der Reichsbank eingerichtetes Konto: J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Zentral-Finanzverwaltung, Berlin, Konsortialkonto Obst und Gemüse, Ungarn.

Von den eingehenden Beträgen sind gemäß Bescheid der Ungarischen Nationalbank jeweils 10 Prozent zur Begleichung der

(Fortsetzung S. 474.)